

Beitragsordnung des Klima-Allianz Witten e.V.

Aufgrund des § 5 der Satzung des Klima-Allianz Witten e.V. hat die Gründungsversammlung am 21. Januar 2020 die folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Gültigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jeweiligen Beitrags. Dieser gilt ab dem Jahr der Beschlussfassung und verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss gefasst hat.

§ 3 Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung fällig und zahlbar.

§ 4 Beitrag

1. Juristische Personen zahlen mindestens einen jährlichen Beitrag von 240 Euro.
2. Juristische Personen, die anerkannt gemeinnützig tätig sind, zahlen mindestens einen jährlichen Beitrag von 120 Euro. Dieser Beitrag gilt auch für Unternehmen und Organisationen, deren Betrieb mindestens zu 50 Prozent durch ehrenamtliche Arbeit erfolgt.
3. Natürliche Personen zahlen mindestens einen jährlichen Beitrag von 36 Euro.
4. Wird ein Mitglied innerhalb des ersten Halbjahres eines Jahres in den Verein neu aufgenommen, so ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme innerhalb des zweiten Halbjahres eines Jahres, so ist für das Aufnahmejahr nur der hälftige Jahresbeitrag zu leisten.
5. Der Vorstand hat das Recht, innerhalb des laufenden Geschäftsjahres im Einzelfall Beitragsminderungen oder -befreiungen zu beschließen.